

# Gemeinde Weilerswist

## 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Feuerwache'



### Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

**Auftraggeber:** Gemeinde Weilerswist  
Bonner Straße 29  
53919 Weilerswist

**Gutachter:** RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten  
Diplom Biologe Stefan Möhler  
Klosterbergstraße 109  
53177 Bonn

Projekt. 19-060  
Bonn, 04. April 2019



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	4
5	Auswertung verfügbarer Daten	5
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	8
6.1	Vögel	8
6.2	Amphibien und Reptilien	9
7	Vermeidung und Ausgleich	10
8	Zusammenfassung	11

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben	2
Abb. 2:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 40 'Weilerswist', Festsetzungskarte	3
Abb. 3:	Übersicht der Flächennutzungsplanänderung	3
Abb. 4:	Übersicht 4. Quadrant MTB 5209 Erp	5
Abb. 5:	Auszug aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung NRW	7
Abb. 6:	derzeitige Verbreitung der Knoblauchkröte in der Zülpicher Börde	9

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten 4. Quadrant MTB 5209 Erp, Lebensraumtyp: Äcker	6
---------	--	---

## Anhang

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weilerswist plant auf einer Ackerfläche im Außenbereich zwischen der Landesstraße 163n und der Kreisstraße 11 den Neubau einer Feuerwache der ehrenamtlichen Löschgruppen von Weilerswist und Vernich. Ergänzend ist die Ansiedlung einer Rettungswache beabsichtigt. Da im rechtwirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Standort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, sind eine Änderung des FNP sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG<sup>1</sup> zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Baumaßnahme Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV<sup>2</sup> in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'<sup>3</sup>. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf eine Besichtigung des Geländes am 12.03.2019 sowie der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Plangebietes.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017

<sup>2</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

<sup>3</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

### 3 Bestand und Planung

Das ca. 4,4 ha große Plangebiet westlich von Weilerswist (Gemarkung Vernich, Flur 17, Flurstücke 44, 69, 70 und 71) wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet. Das Gelände befindet sich südöstlich des Kreisverkehrs der Straßen L 163 und der K 11.

Die ackerbaulich genutzte Fläche des Plangebietes liegt im Außenbereich des Siedlungsraumes von Weilerswist westlich der Erft. Lediglich die Tennisanlagen befinden sich noch auf der anderen Seite der Erft. Die Ackerfläche weist eine ebene Struktur ohne nennenswerte Bodenunebenheiten auf. Auf der Fläche wurde Wintergetreide angepflanzt. Die südliche Grenze bildet ein geschotterter Feldweg bzw. ein parallel verlaufender Graben mit einzelnen Sträuchern. Zum Zeitpunkt der Begehung floss stetig Wasser. Die östliche Grenze bildet auf einer kurzen Strecke die Zufahrt zum Ortsteil Klein Vernich. Die asphaltierte Straße geht nach Norden in einen Grasweg über der sich entlang der Ackerfläche bis zur Dammböschung der L 163 zieht. Dieser Weg weist auf der Seite zur Erftniederung ein Feldgehölz, sowie Strauchaufwuchs auf.

Abb. 1: Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben

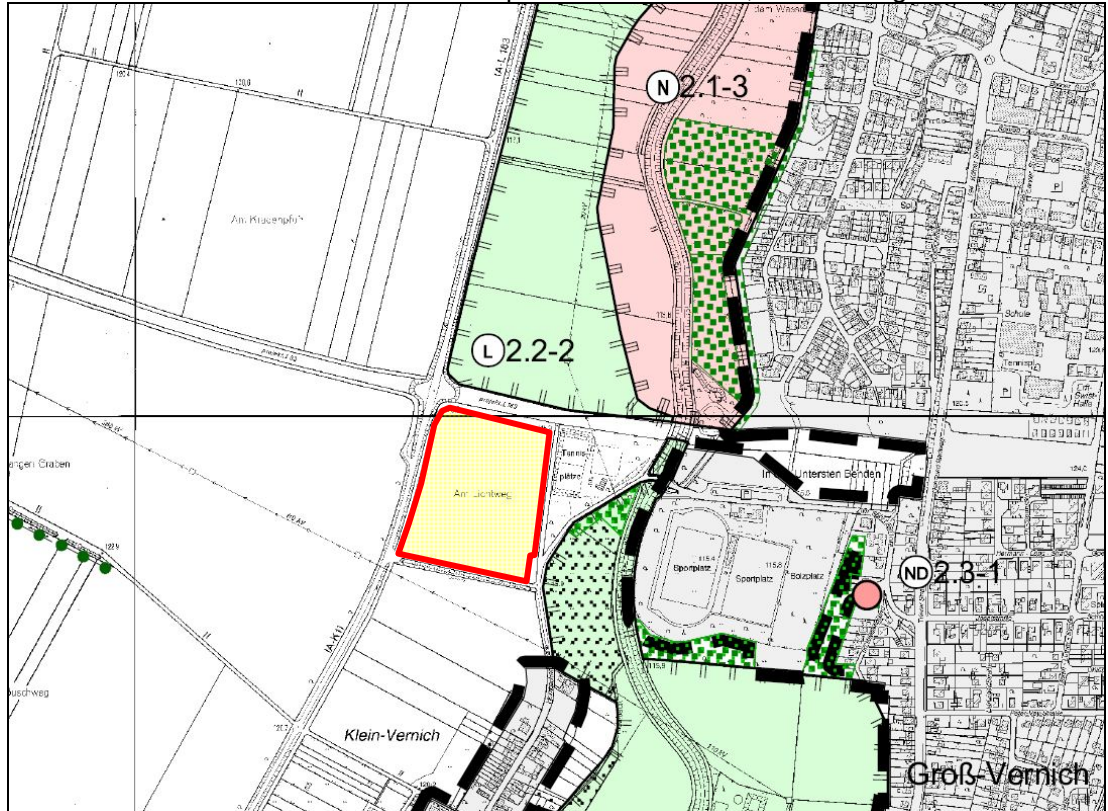


Quelle: Land NRW, TIM-online 2019, Ergänzung RMPSL

Die umgebenden Freiräume im Westen werden alle intensiv ackerbaulich genutzt. Hingegen überwiegt in der Erftaue die Grünlandbewirtschaftung. Eine Schutzausweisung liegt nicht vor. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze an der Erft (LSG 'Erftniederung') umfasst die angrenzenden Wiesen. Nördlich der L 163 befindet sich das Naturschutzgebiet 'Erftaue und Streuobstwiesen westlich Weilerswist' (s. Abb. 2). Das Gebiet der Gemeinde Weilerswist ist Teil des Naturparkes 'Rheinland'.

Das Plangebiet ist Teil einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung 'Erft und Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist' (VB-K-5206-012). Das Gebiet soll zu einer wichtigen Biotopverbundfläche innerhalb der Zülpicher Börde entwickelt werden u.a. als Ergänzung zum landesweit bedeutsamen Swistbachtalsystem. Als Leitarten werden u.a. Nachtigall, Grünspecht, Pirol, Rotmilan, Mäusebussard, Rebhuhn, Steinkauz genannt.

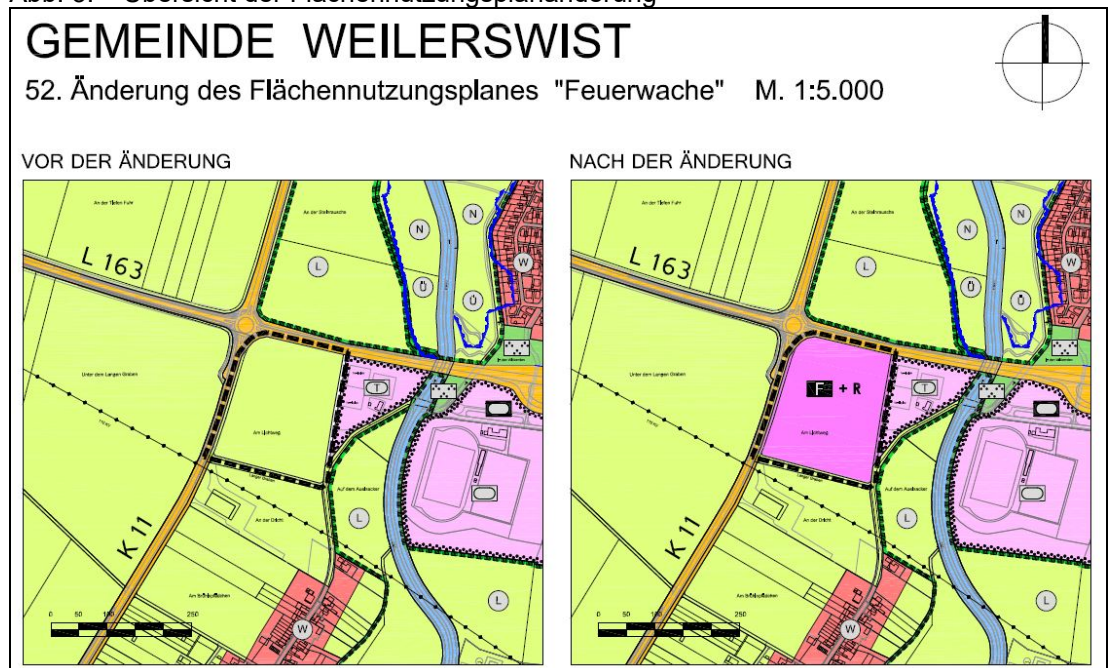
Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 40 'Weilerswist', Festsetzungskarte



Quelle: Kreis Euskirchen Stand Sept. 2004, Ergänzung Plangebiet RMPSL

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Plangebietsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach der geplanten 52. FNP-Änderung soll eine Sondernutzungsfläche entstehen. Die Gemeinde Weilerswist plant auf der 4,4 ha großen Ackerfläche den Neubau einer Feuerwache der ehrenamtlichen Löschgruppen von Weilerswist und Vernich, sowie ergänzend die Ansiedlung einer Rettungswache.

Abb. 3: Übersicht der Flächennutzungsplanänderung



Quelle: Gemeinde Weilerswist

## 4 Wirkfaktoren

In der Vorprüfung der ASP I werden alle relevanten Wirkungen des Vorhabens beurteilt, die möglicherweise zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG führen können.

Bau- anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren im vorliegenden Fall sind im vorliegenden Fall durch:

- die Beseitigung der Vegetation und des Oberbodens,
- der Rückschnitt von Gehölzen,
- und die Veränderung der Bestandsituation (Verschattung, Austrocknung, Lärm, Licht, Bewegung oder Schadstoffe) möglich.

Hierdurch können in Bezug auf die geschützten Arten folgende Konflikte entstehen:

### Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind durch das geplante Vorhaben möglich, wenn sich auf dem derzeit unbebauten Gelände geschützte Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten). Dies ist insbesondere bei Arten des Offenlandes möglich.

### Störungswirkungen

Störungen lokaler Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tiere können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Baufeldfreimachung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume nicht ausgelöst werden.

Störungen können auch über das Plangebiet hinaus in den angrenzenden Flächen wirken. Es werden hierbei Störungen betrachtet, die sowohl während des Baus und der Nutzung der neuen Gebäude ergeben.

Bei angrenzenden empfindlichen Lebensräumen sind insbesondere Licht und Lärm relevant.

### Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

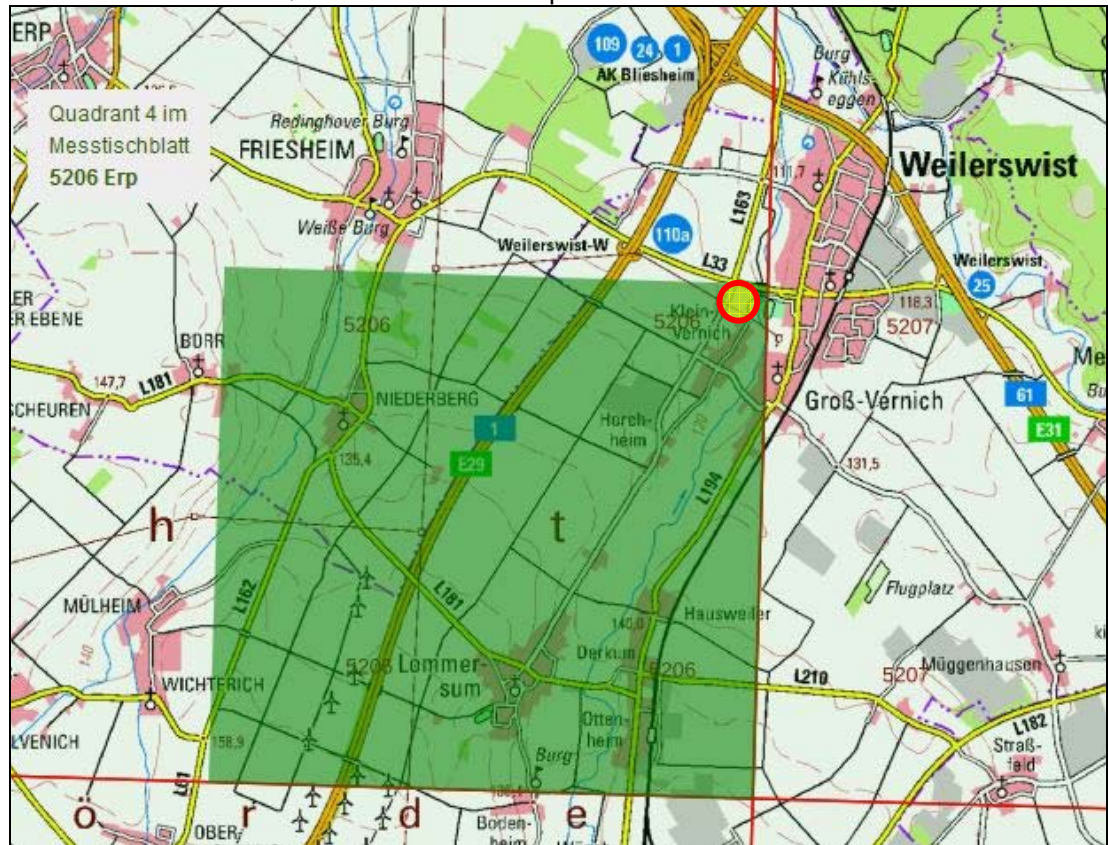
Durch die baulichen Veränderungen des Geländes kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten kommen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Niststätten oder Verstecke von Tierarten (z.B. Nester der Feldvögel), bzw. Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten (Anmerkung: hier nicht zu erwarten).

Die Wirkfaktoren, die von der geplanten Bebauung ausgehen, werden durch die fachliche Beurteilung in Hinblick auf die potenziell im Plangebiet vorkommenden Tiere und Pflanzen bewertet.

## 5 Auswertung verfügbarer Daten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 4. Quadranten des Messtischblattes 5209 Erp)<sup>4</sup>, in dem sich das Vorhaben befindet (s. grüne Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet) dient als Orientierungshilfe, welche Arten im Umfeld zu erwarten sind.

Abb. 4: Übersicht 4. Quadrant MTB 5209 Erp



Quelle: Land NRW, LANUV

Die nachfolgende Tabelle führt nach Angaben des LANUV in der ca. 32 km<sup>2</sup> großen Quadranten alle nachweislich vorkommenden Arten auf, die zu betrachten sind. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) sowie den Status des Vor-

<sup>4</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52094>, Abfrage 11.03.2019

kommens im Messtischblattquadranten und den Gefährdungsgrad (u.a. aktuelle Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (2016)<sup>5</sup>.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten 4. Quadrant MTB 5209 Erp, Lebensraumtyp: Äcker

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW
<b>Amphibien</b>				
▪	Knoblauchkröte	S	Nachweis	2 - stark gefährdet
<b>Vögel</b>				
▪	Bluthänfling	k.A.	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Feldlerche	U-	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Feldsperling	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Flussregenpfeifer	U	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Grauammer	S	Brutvorkommen	1S – v. Aussterben bedroht + S
▪	Kiebitz	U	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Mäusebussard	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Rauchschwalbe	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Rebhuhn	S	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Rohrweihe	U	Brutvorkommen	VS - Vorwarnliste + Schutz
▪	Schleiereule	G	Brutvorkommen	*S - ungefährdet + Schutz
▪	Schwarzkehlchen	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Sperber	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Star	k.A.	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Steinkauz	G-	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Turmfalke	G	Brutvorkommen	VS - Vorwarnliste + Schutz
▪	Turteltaube	S	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Uferschwalbe	U	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Wachtel	U	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Waldkauz	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Wiesenpieper	S	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Wiesenweihe	S	Brutvorkommen	1S – v. Aussterben bedroht + S

(Quelle: Land NRW, LANUV)

\* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen)

Neben der Abfrage der planungsrelevanten Arten im Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS) wurden weitere Daten des Fachinformationssystems @LINFOS ausgewertet. In dem vom Landesamt geführten Fundortkataster (FOK) NRW liegen für das Plangebiet keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Doch befinden sich in der näheren Umgebung zahlreiche Meldungen schützenswerter Arten (s. Abb. 5).

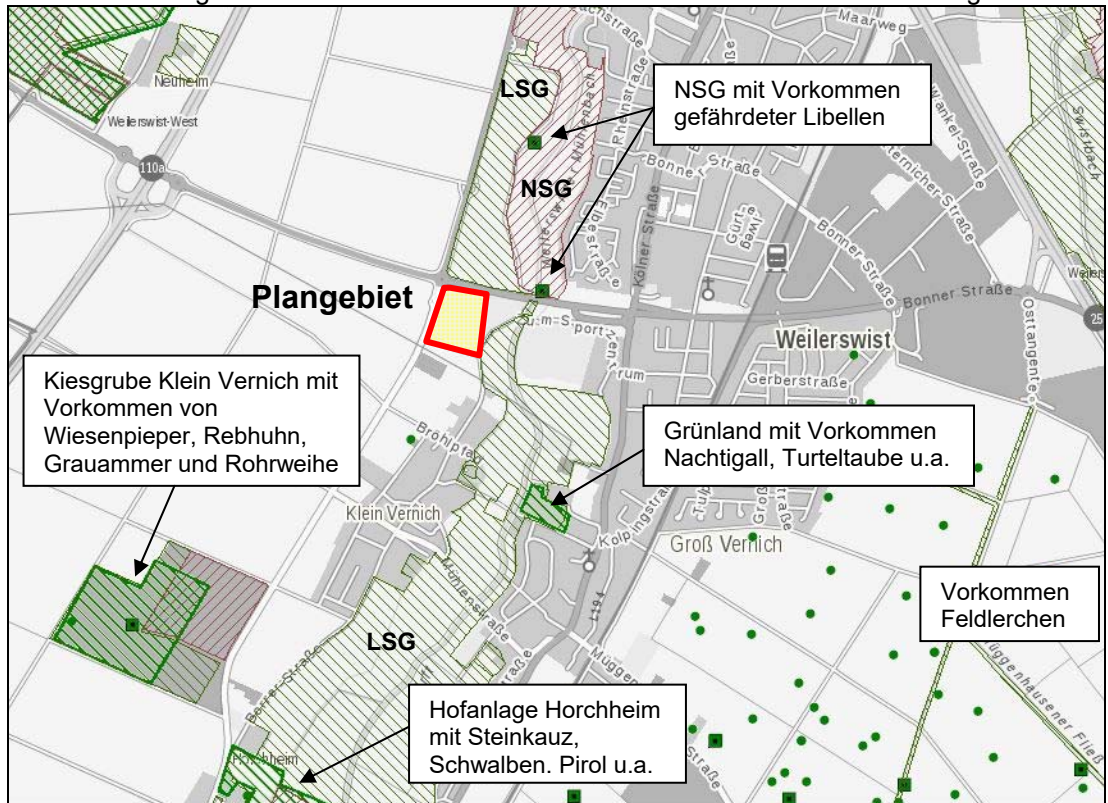
Nach den verfügbaren Daten werden in der folgenden Potenzialeinschätzung die relevanten streng geschützten Tiergruppen – Vögel und Amphibien - in Kenntnis der Ortsbegehung des Plangebietes beurteilt.

<sup>5</sup> Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)



Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet können nach der vorliegenden Datenlage sowie in Kenntnis der Lebensräume im Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Quartiervorkommen von Fledermäusen ist auf der Ackerfläche nicht möglich.

Abb. 5: Auszug aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung NRW



Quelle: Land NRW, @LINFOS 2019, Ergänzungen RMPSL

In der Abbildung sind neben den Schutzgebieten (LSG in hellgrüner und NSG in roter Schraffur) die Fundpunkte und Gebiete planungsrelevanter Arten dargestellt. In der Erftaue ist das Vorkommen von Libellenarten bekannt, die jedoch nicht von der Planung betroffen sind. Zudem gelten für diese Arten nicht die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG.

## 6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

### 6.1 Vögel

#### **Eignung des Geländes als Vogelbrutstätte**

Das Plangebiet ist aufgrund der ackerbaulichen Nutzung mit derzeitiger Wintergetreidenutzung mit angrenzenden extensiv genutzten Wegrainen und Feldgehölze als Brutrevier für Feldlerche und Rebhuhn geeignet. Nach einer Ortsbegehung am 20.03.2019 wurden auf dem benachbarten Acker zwei rufende Rebhühner festgestellt.

Der Gehölzbestand zum Tennisplatz bietet Lebensraum für typische Singvogelarten, wie Zilpzalp, Zaunkönig, Amsel, Mönchsgrasmücke, Goldammer u.a.. Die stark gefährdete Turteltaube wurde in einem Feldgehölz östlich von Klein Vernich festgestellt. Ein Vorkommen im angrenzenden Gehölzbestand ist ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen.

Während der Ortsbegehung wurde an dem neu errichteten, ca. 10 m hohen und ca. 50 m langen landwirtschaftlich Gebäude der Turmfalke festgestellt. Des Weiteren kommen Haussperlinge in den Sträuchern am Graben südlich des Plangebietes vor. Weitere planungsrelevante Arten sind auf der Ackerfläche des Plangebietes nicht zu erwarten.

#### **Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel**

##### § 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Es ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht auszuschließen, dass bei der Baufeldfreimachung Nester der Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn) betroffen sind und dadurch Tiere (Eier, Jungtiere) verletzt oder getötet werden.

##### § 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

In Folge der geplanten Bebauung kann es möglicherweise zu Störungen von Brutrevieren von Feldlerche, Rebhuhn und Turteltaube während der Winter- und Brutzeit.

##### § 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist nicht auszuschließen, dass die Bebauung des Plangebietes zu einem dauerhaften Verlust von Brutrevieres des Rebhuhn und der Feldlerche führt. Beide Arten kommen nachweislich in der näheren Umgebung des Plangebietes vor.

Verluste der Brutreviere des Turmfalken und des Haussperlings sind nicht zu erwarten. Die Brutreviere befinden südlich des Plangebietes im Umfeld des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes.

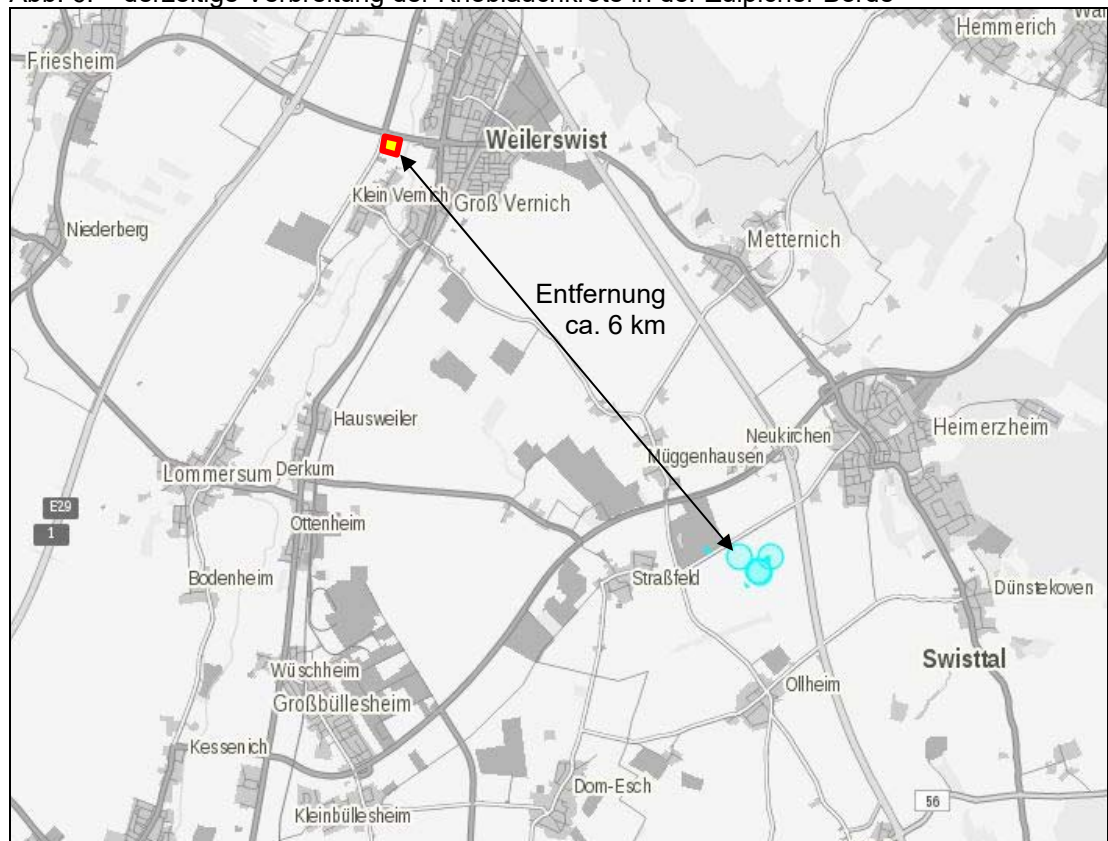
## 6.2 Amphibien und Reptilien

### Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien und Reptilien

Nach den Angaben des LANUV ist die streng geschützte Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) bei Planungen im Messtischblattquadranten 5209-4 zu betrachten. Die Knoblauchkröte erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze. In Nordrhein-Westfalen gilt sie vom Aussterben bedroht. Im Kreis Euskirchen, Rhein-Erft- und Rhein-Sieg-Kreis liegen 6 Meldungen vor. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 30 Vorkommen geschätzt (2015). Nach dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS<sup>6</sup> sind 3 aktuelle Fundorte zwischen Straßfeld und Heimerzheim bekannt (Uhlshover- und Pescher Maar). Diese befinden sich in ca. 6 km Entfernung zum Plangebiet im Rhein-Sieg-Kreis zwischen Straßfeld, Ollheim und Dünstekoven.

Die Knoblauchkröte kommt in agrarisch und gärtnerisch genutzten Gebieten, wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten, sekundär auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrlichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche.

Abb. 6: derzeitige Verbreitung der Knoblauchkröte in der Zülpicher Börde



Quelle: LANUV Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (Abfrage 2019)

Nach dem Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens<sup>7</sup> liegen für das Rheinland weitere Fundorte (nach 1992) vor:

<sup>6</sup> Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (2017): Artenschutzkonzept Bonn Nord-West. Im Auftrag der Bundesstadt Bonn

<sup>7</sup> M. Hachtel, Schlüppmann, M., Weddeling, K., Thiesmeier, B., Geiger, A., Willigalla, C. (2011) Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 1. Hrgb. Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen, Bielefeld.

- Jägerbiotop nördl. Steinemaar (REK), 2-3 Rufer in 2001 (Entfernung ca. 7 km)
- Weiher am Drieschhof (REK), >15 Rufer in 2009 (Entfernung ca. 6,5 km)
- Wolfsmaar (REK), 4-5 Rufer in 2004, k.N. 2017 (Entfernung ca. 3,5 km)
- Jungfernmaar (Kreis EU), 1 Rufer in 2009 (Entfernung ca. 8,5 km)
- Uhlshover Maar (RSK), 7-8 Rufer in 2009
- Maar an der Kölnstraße / Pescher Maar (RSK), 3 Rufer in 2009

Diese Standorte befinden sich alle in einer Entfernung, die weit über die Wanderdistanz von max. 1,2 km hinausreichen. Auf der Ackerfläche im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich zudem keine geeigneten Landlebensräume und Laichgewässer. Der Graben mit fließendem Wasser wird aufgrund der geringen Wassertemperaturen von den Knoblauchkröten als Laichgewässer gemieden.

Nach fachlicher Einschätzung wird ein Vorkommen im Plangebiet und der näheren Umgebung ausgeschlossen.

### **Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien**

#### § 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Verletzung / Tötung

Verletzungen oder Tötungen streng geschützter Amphibienarten, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte, in Folge der geplanten Bebauung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

#### § 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen streng geschützter Amphibienarten während ihrer Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in Folge der Bebauung des Geländes sind wegen der fehlenden Habitatbedingungen ausgeschlossen.

#### § 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Plangebiet weist nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Amphibienarten, insbesondere der Knoblauchkröte auf. Das Plangebiet weist keine geeigneten Lebensräume (Landhabitats und Laichgewässer) auf.

## **7 Vermeidung und Ausgleich**

### **Vermeidungsmaßnahmen**

Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollte die Rodung der Gehölze am Rand der Ackerfläche grundsätzlich nicht in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden, sondern in den Wintermonaten erfolgen (allgemeiner Artenschutz).

### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Der Verlust von Brutrevieren der Feldlerche und des Rebhuhns durch die geplanten Bebauung ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures) auszugleichen. Die Betroffenheit ist in einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) mit vorlaufender Kartierung der Brutvögel zu klären.

Die Maßnahmen orientieren sich am Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M.

Aufgrund der Ortstreue der Feldvögel sind Ausgleichsmaßnahmen möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen anzulegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km

## 8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Weilerswist plant auf einer unbebauten Fläche im Eckbereich zwischen der Landesstraße 163n und der Kreisstraße 11 den Neubau einer Feuerwache der ehrenamtlichen Löschgruppen von Weilerswist und Vernich. Ergänzend ist die Ansiedlung einer Rettungswache beabsichtigt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge des geplanten Umnutzung des Gebäudes Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen.

Ein Quartiervorkommen von Fledermäusen innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Plangebietes wird aufgrund der fehlenden Versteckmöglichkeiten ausgeschlossen. Die Erftaue dient zwar mehreren Fledermausarten vermutlich als Leitstruktur, doch weist das Plangebiet selbst keine besondere Lebensraumfunktion auf.

Nach fachlicher Einschätzung kann ein Brutvorkommen des Rebhuhns und der Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. In den angrenzenden Gehölzbeständen in der Erftaue und an dem Graben südlich des Plangebietes wurden Haussperling und Stockente nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass in den Gebüsch an der östlichen Grenze von zahlreichen Singvögeln, wie Goldammer, Mönchsgrasmücke u.a. brüten.

Ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten im Plangebiet und der näheren Umgebung wird ausgeschlossen. Lebensräume der vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte sind nach fachlicher Einschätzung nicht vorhanden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der geplanten Bebauung der 4,4 ha großen Ackerfläche Brutreviere von Feldvögeln, wie Feldlerche und Rebhuhn betroffen sind. Da diese Arten mittlerweile auf der Roten Liste der gefährdeten Arten geführt werden, stellt der Verlust eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) dar.

Zur Absicherung der artenschutzrechtlichen Verbote ist eine vertiefende Artenschutzprüfung auf der Basis einer Erfassung der Vogelarten im Plangebiet erforderlich. Erst auf der Grundlage einer Brutvogelerfassung kann eingeschätzt werden, ob vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

## Anhang: Fotodokumentation

**Foto 1:** Nördlicher Teil des Plangebietes an der L 163n



**Foto 2:** Westlicher Teil des Plangebietes an der K 11 mit Schuppen im Hintergrund



**Foto 3:** Baumbestand an der K 11 (südwestlicher Teil des Plangebietes)



**Foto 4:** Landwirtschaftsgebäude südlich des Plangebietes und des Grabens



**Foto 5:** geschotterter (tlw. asphaltierter) Weg in Richtung Erftaue (südl. Grenze)



**Foto 6:** Südöstliche Ecke des Plangebietes (Straße Am Sportzentrum)





**Foto 7:** Grasweg an der östlichen Grenze des Plangebietes (mit Feldgehölz)



**Foto 8:** Blick auf den Parkplatz des Tennisplatzes



**Foto 9:** heckenartiger Bewuchs an den Tennisplätzen



**Foto 10:** Tennisanlagen östlich des Plangebietes



**Foto 11:** Straßenböschung mit Baumpflanzung (nördliche Grenze des Plangebiets)



**Foto 12:** Blick von Norden über das Plangebiet in Richtung Schuppen



# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Feuerwache'

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Weilerswist Antragstellung (Datum): April 2019

Die Gemeinde Weilerswist plant auf einer Ackerfläche im Außenbereich zwischen der Landesstraße 163n und der Kreisstraße 11 den Neubau einer Feuerwache der ehrenamtlichen Löschgruppen von Weilerswist und Vernich. Ergänzend ist die Ansiedlung einer Rettungswache beabsichtigt. Da im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Standort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, sind eine Änderung des FNP sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der geplanten Bebauung der Ackerfläche Brutreviere von Feldlerche und Rebhuhn betroffen sind. Da diese Arten mittlerweile auf der Roten Liste der gefährdeten Arten geführt werden, stellt der Verlust eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) dar.

Zur Absicherung der artenschutzrechtlichen Verbote ist eine vertiefende Artenschutzprüfung auf der Basis einer Erfassung der Vogelarten im Plangebiet erforderlich.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Angaben erfolgen in der ASP II

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Angaben erfolgen in der ASP II

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

#### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Angaben erfolgen in der ASP II